

Schwimmverein Hesel e. V.

- Satzung -

Neufassung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2024

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schwimmverein Hesel“ e.V. und hat seinen Sitz in Hesel. Der Verein wurde am 29.12.1972 gegründet. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leer eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- Nr.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in seiner Gesamtheit, insbesondere durch die Pflege des Schwimmsports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
- a) Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Springens, Wasserballspiels, Schwimmens als Freizeit- und Breitensport, Rettungsschwimmens sowie Ausbildung der Nichtschwimmer.
 - b) Förderung des Breitensports auch durch andere Sportarten wie Handball, Gymnastik, Tischtennis, Leichtathletik usw.
- Nr.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Nr.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Nr.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Nr.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seiner Gliederung sowie des Schwimmverbandes Niedersachsen e.V. Die Angelegenheiten des Vereins werden im Einklang mit den Satzungen der angeschlossenen Verbände selbständig geregelt.

§4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreut. Jeder Abteilung steht ein/e Abteilungsleiter/in vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen regelt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder/innen)

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben. Die Mitgliedschaft kommt zustande durch Zahlung der Aufnahmegebühr und durch schriftliche Anerkennung der Vereinsatzung. Für Jugendliche und Heranwachsende (Personen unter 18 Jahren) ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

§ 7 Ehrenmitglieder/innen

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern/innen ernannt werden.

Ehrenmitglieder/innen haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder/innen, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Ausschlussgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§9) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen.

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder/innen gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zur Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Auflösung des Vereins;
- b) durch Austrittserklärung. Die Mitgliedschaft kann nur zum 31.12. jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Sonderfälle wie Fortzug oder berufliche Veränderung bilden eine Ausnahme. In diesen Fällen muss über die Beendigung der Mitgliedschaft vom Vorstand entschieden werden;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder/innen

§ 10 Rechte der Mitglieder/innen

Die Vereinsmitglieder/innen sind berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder/innen über 14 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen auszuüben,
- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder/innen

Die Mitglieder/innen sind verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Schwimmverbandes Niedersachsen e.V. sowie anderer angeschlossener Fachverbände zu befolgen;
- b) die Beschlüsse des Vereins und der angeschlossenen Organisationen anzuerkennen;
- c) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- d) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- e) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach besten Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich verpflichtet hat;
- f) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern/innen des Vereins oder zu Mitgliedern/innen der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachausschüsse
- d) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 13 Mitgliederversammlung – Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Vereinsmitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder/innen über 14 Jahre haben eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt auf der Homepage, bzw. Internetpräsenz, unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Versammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen können in dringenden Fällen vom Vorstand einberufen werden; er muss sie einberufen, wenn 1/10 der –stimmberechtigten es verlangen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende.

Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach §§ 21 und 22.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder/innen
- b) Wahl der Fachausschussmitglieder/innen
- c) Wahl des Ehrenrates (alle 3 Jahre)
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern/innen
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder/innen und der Kassenprüfer/innen
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) besondere Anträge

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Vorsitzende/r
- b) Vorsitzende/r
- c) Schatzmeister/in
- d) Schriftführer/in
- e) Schwimmwart/in
- f) Fachwart/in für Breitensport
- g) Jugendwart/in
- h) Pressewart/in

die Mitglieder/innen des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren wechselweise gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei gerader Jahreszahl werden gewählt die Vorstandsmitglieder/innen zu a) c) e) und g).

Wählbar ist:

- a) wer das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) und auf der Jahreshauptversammlung anwesend ist, oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt.

Bei vorzeitigen Ausscheiden ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Vorstand im Sinne der Satzung ist der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/in oder dem/der Schriftführer/in.

Für besondere Angelegenheiten des Vereins werden Ausschüsse gebildet.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- a) Aufgaben des Gesamtvorstandes
- b) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung einzelner Organmitglieder/innen deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder/innen des Vereins zu besetzen.

- c) Aufgaben der einzelnen Mitglieder/innen

- siehe Arbeitsverteilungsplan -

§ 18 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einer Obfrau / einem Obmann und zwei Beisitzern/innen sowie zwei Ersatzmitgliedern/innen. Seine Mitglieder/innen dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein.

Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über die Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts des Bezirks bzw. Landes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern//innen gemäß § 9c. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem die Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede belastende Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der unter § 8 genannten Berufung.

§ 20 Kassenprüfer/in

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer/innen (Wiederwahl unzulässig) haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen.

Die Kassenprüfer/innen erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters/in.

§ 21 Verfahren der Beschlussfassung der Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder/innen, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist (§13).

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, auf Antrag auch geheim.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Anwesenden, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 22 Satzungsänderung, Beitragsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungs- und Beitragsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder/innen, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erfolgen. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 23 Vermögen des Vereins

Nr. 1 Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern/innen steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hesel, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Sports zu verwenden hat.

§ 24

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Zusammensetzung des Vorstandes lt. Jahreshauptversammlung vom 27.02.2024

.....
1.Vorsitzender: Friedrich Mölendörp

.....
2. Vorsitzende: Silvia Meinen

.....
Schatzmeisterin: Hilke Burlager

.....
Schriftführer: Holger Düring

.....
Schwimmwart: Holger Heinen

.....
Fachwartin für Breitensport: Britta Oelrichs

.....
Jugendwartin: Inken Schulte

.....
Pressewartin: Heidrun Schulte